

**Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten K u s c h e l (Die Linke.)**

**Zahlungspflicht von ALG II–Beziehern für Ausbaubeiträge**

Eigentümer von selbst genutztem Wohneigentum können unter bestimmten Voraussetzungen ALG II beziehen. Als Eigentümer können diese Personen auch Beitragsschuldner für Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen sein. Bei der Berechnung des Regelsatzes sind derartige finanzielle Belastungen aus Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen nicht mit kalkuliert. Die mögliche zinslose Stundung derartiger Beitragsschulden auf Grundlage der Zinsbeihilferichtlinie entlastet die Betroffenen nicht tatsächlich, weil jährliche Ratenzahlungen von mindestens 1.000 EUR unterstellt werden. Die verzinste Stundung sieht ebenfalls im Regelfall eine Ratenzahlung vor und erzeugt Zinsbelastungen, die ebenfalls im Regelsatz des ALG II nicht kalkuliert sind.

Ich frage die Landesregierung:

1. Unter welchen Voraussetzungen haben ALG II–Bezieher einen Rechtsanspruch auf Stundung von Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen und welche finanziellen Belastungen sind dabei jährlich für die betroffenen Beitragsschuldner aus Sicht der Landesregierung zumutbar? Wie wird diese Zumutbarkeitsgrenze begründet?
2. Unter welchen Voraussetzungen können bei ALG II–Beziehern die finanziellen Belastungen infolge von Beitragsschulden bei Abwasser und Straßenausbau bei der Bewilligung der Kosten der Unterkunft Berücksichtigung finden? Wie wird diese Auffassung seitens der Landesregierung begründet?
3. Unter welchen Voraussetzungen können bei ALG II–Beziehern die Beitragsschulden für Abwasser und Straßenausbau zins- und tilgungsfrei gestundet werden? Wer ersetzt dabei den Gemeinden und Aufgabenträgern die entstehenden Mindereinnahmen?
4. Welche Probleme sind der Landesregierung im Zusammenhang mit der Erhebung von Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen von ALG II–Beziehern bekannt? Welche Maßnahmen hält die Landesregierung in diesem Zusammenhang für erforderlich?
5. Welche Hinweise hat die Landesregierung im Rahmen ihres rechtsaufsichtlichen Wirkens an die Gemeinden und Aufgabenträger hinsichtlich der Verfahrensweise zur Erhebung von Abwasser- und Straßenausbaubeiträgen von ALG II–Bezieher gegeben? Weshalb hat die Landesregierung möglicher Weise auf solche Hinweise bisher verzichtet? Hält die Landesregierung derartige Hinweise für sinnvoll und wie wird dies begründet?